



Betreuungsvertrag 2018/2019
für Ferienbetreuung (GBS an weiterführenden Schulen)
Luisen-Gymnasium



zwischen

der Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e. V., vertreten durch den Vorstand, Bult 8, 21029 Hamburg
(nachfolgend Kooperationspartner genannt)

und

	Mutter	Vater
Vor- und Zuname		
Anschrift		
Notfallnummer (wichtig)		
Ergänzende Telefonnummern		
Email		

(nachfolgend Personensorgeberechtigte genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind:

Vor- und Zuname					
Geburtsdatum		Klasse		Sonderpädagogisches Gutachten (§ 12 HmbSG)	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Anschrift					

wird für das Schuljahr 2018/2019 mit Wirkung zum 1. _____ (Monat) im Rahmen des geltenden Kooperationsvertrages mit dem Luisen-Gymnasium und der Bestimmungen der Vertragskommission Landesrahmenvertrag Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (LRV GBS) in den Hamburger Schulferien im – wenn nicht anders bekannt gegeben - **Bootshaus des „Juzena“, Jugendzentrum in Trägerschaft der TSG, Sophie-Schoop-Weg 84, 21035 Hamburg**, betreut.

Der vom Kooperationspartner zu erbringende Betreuungsumfang (Betreuungszeiten, Ferientage, -wochen) bestimmt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme am GBS-Angebot im Schulbüro und der daraus resultierenden, jeweils aktuellen Buchungsmittelung für den Kooperationspartner, die Teil dieses Vertrages ist.

2. Betreuungsumfang in den Schulferien

Die in der Anmeldung gebuchte Anzahl Ferientage, -wochen kann für folgende Hamburger Schulfrientage, -wochen in Anspruch genommen werden.

Herbstferien:	01.10.2018 – 12.10.2018
Winterferien:	20.12.2018 – 04.01.2019 (27.-28.12.2018 Schließzeit, siehe unten)
Brückentag:	01.02.2019
Frühjahrsferien:	04.03.2019 – 15.03.2019
Maiferien:	13.05.2019 – 17.05.2019
Brückentag:	31.05.2019
Sommerferien:	27.06.2019 – 19.07.2019 (22.07.-07.08.2019 Schließzeit, siehe unten)

Gesetzliche Feiertage innerhalb gebuchter Ferienwochen zählen als Ferientage. An den Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember findet keine Betreuung statt.

Für bis zu vier Ferienwochen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. **Die Schließzeiten für das Schuljahr 2018/2019 sind vom 27. bis 28. Dezember 2018 sowie vom 22. Juli bis 7. August 2019.** In der Schließzeit besteht Anspruch auf Notbetreuung, der dem Träger – wenn nicht anders zwischen Schule und Träger verbindlich vereinbart - schriftlich unter Vorlage der Arbeitsbescheinigung zur Abgabefrist der betroffenen Ferien (Weihnachtsferien bzw. Sommerferien) anzuzeigen ist.

Die verbindliche Festlegung/Anmeldung der im Schulbüro gebuchten Tage/Wochen beim Kooperationspartner findet wie folgt statt:

- ca. **8 Wochen** vor Ferienbeginn: Abfrage der gewünschten Ferientage/-wochen mit einem separaten Formblatt des Trägers*
- ca. **6 Wochen** vor Ferienbeginn: Abgabefrist für die verbindliche Ferienanmeldung (Formblatt des Trägers)
- ca. **2 Wochen** vor Ferienbeginn: Schriftliche Bestätigung des Trägers über die fristgerecht angemeldeten Ferientage/-wochen

* die Ferienabfrage ist jeweils mit dem Tag der Ausgabe auch unter www.tsg-bergedorf.de als Download erhältlich

Ferienanmeldungen, für die keine Buchungsmitteilung vorliegt, werden nicht bearbeitet. Gleiches gilt für Ferienanmeldungen, für welche die im Schulbüro gebuchten Zeiten nicht ausreichen. Gebuchte und beim Kooperationspartner verbindlich angemeldete, aber nicht in Anspruch genommene Ferientage, -wochen verfallen. Für verspätete, nicht fristgemäß abgegebene Ferienanmeldungen besteht kein Anspruch auf Erfüllung.

Die Ferienbetreuung findet regulär im **Bootshaus des „Juzena“, Jugendzentrum in Trägerschaft der TSG**, Sophie-Schoop-Weg 84, 21035 Hamburg, statt. In Abhängigkeit von den Anmeldezahlen für die einzelnen Ferientage und –wochen behält sich der Kooperationspartner vor, die Ferienbetreuung nicht im „Juzena“, sondern an einem unserer anderen Ferienstandorte (Grundschule Adolph-Diesterweg, Ernst-Henning-Straße, Mittlerer Landweg oder Sander Straße) durchzuführen. Ein Standortwechsel wird den Personensorgeberechtigten jeweils mit der Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung schriftlich mitgeteilt.

Für das Bringen und Holen ihres Kindes zum bzw. vom „Juzena“ bzw. zu/von einem anderen Ort sind die Personensorgeberechtigten selbst verantwortlich.

3. Änderung des Betreuungsumfanges

Der gebuchte Betreuungsumfang gilt für ein Schuljahr. Im Ausnahmefall kann die Buchung innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal geändert werden. Alle Änderungen des Betreuungsumfanges (Zu-, Nach-, Umbuchungen) bedürfen für Ihre Wirksamkeit und Umsetzung stets einem Änderungsantrag im Schulbüro und einer Bestätigung dessen durch den Kooperationspartner. In begründeten Einzelfällen kann der Kooperationspartner einer kurzfristigen Änderung, frühestens jedoch zum Beginn des nächsten Monats, zustimmen. Im Fall einer Änderung erfolgt eine neue Buchungsmitteilung durch das Schulbüro, welche die vorhergehende als Teil dieses Vertrages ersetzt.

4. Pädagogisch begleiteter Mittagstisch

Während der Ferienbetreuung findet in den betreuten Gruppen ein pädagogisch begleiteter Mittagstisch statt und wird dem Kind an den angemeldeten Tagen ein warmes Mittagessen angeboten. Die Essenstage und –abrechnung sowie Absprachen zu Lebensmittelunverträglichkeiten regeln die Personensorgeberechtigten in einem separaten Vertrag mit dem Essenslieferanten, auch Caterer genannt. Der Mittagstisch ist ein fester Bestandteil der geregelten Abläufe und pädagogischen Arbeit in der Ferienbetreuung; die Teilnahme des Kindes am Mittagessen an den angemeldeten Tagen ist fest vorgesehen.

5. Mitwirkungspflichten/Entschuldigungen/Erlaubnisse

Für das Kind und dessen Teilnahme am GBS-Angebot ist es erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Mitarbeiter des Kooperationspartners vertrauensvoll zusammenarbeiten und insbesondere an den Elternabenden in den regelmäßigen Austausch gehen. Eine aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten für die Einrichtung ist wünschenswert.

Die Personensorgeberechtigte verpflichten sich zur stets verlässlichen und pünktlichen Einhaltung der gebuchten und vertraglich vereinbarten Betreuungstage und –zeiten.

Im Krankheitsfall des Kindes entschuldigen die Personensorgeberechtigten ihr Kind, bis spätestens 8.00 Uhr am selben Tag telefonisch, beim jeweils zuständigen pädagogischen Mitarbeiter des Kooperationspartners. Ein entsprechender Kontakt wird den Personensorgeberechtigten in der Anmeldebestätigung für die jeweilige Ferienbetreuung mitgeteilt.

Eine Entschuldigung für die Abwesenheit in der Ferienbetreuung aus anderen Gründen als Krankheit ist nur aus zwingendem Grund möglich und dem Kooperationspartner drei Tage im Voraus schriftlich bekanntzumachen.

Darf das Kind nicht allein nach Hause gehen, sondern wird in der Einrichtung abgeholt, ist dem Betreuungsvertrag eine schriftliche Vollmacht für die abholberechtigten Personen (Formblatt des Kooperationspartners) anzuhängen.

Im Falle wiederholter Überschreitungen vereinbarter Zeiten ist der Kooperationspartner berechtigt, einen Kostenbeitrag für zusätzlich geleistete Betreuungszeiten in Höhe von 50 Prozent des Stundenlohnes des pädagogischen Mitarbeiters je 15 Minuten Verspätung geltend zu machen.

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in GBS betreffen, z. B. Wohnungs-, Sorgerechtsänderung, sind dem Kooperationspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

6. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder dürfen das GBS-Angebot nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ zu entnehmen, das mit dem Vertrag ausgegeben wird und dessen Erhalt und Kenntnis die Personensorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes oder einer Person, die mit dem Kind zusammenlebt, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen dem Kooperationspartner umgehend von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall kann der Kooperationspartner ein ärztliches Attest verlangen. Im Gegenzug informiert der Kooperationspartner die Personensorgeberechtigten umgehend beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten im GBS-Angebot.

Die Vergabe von Medikamenten bedarf einer gesonderten Vereinbarung (Formblatt des Kooperationspartners), die dem Betreuungsvertrag anzuhängen ist.

7. Versicherungsschutz/Haftung

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert. Etwaige Unfälle sind dem Kooperationspartner sofort schriftlich zu melden.

Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Soweit eine schriftliche Einwilligung für eine Teilnahme des Kindes an besonderen Aktivitäten vom Kooperationspartner für erforderlich gehalten wird, fordert der Kooperationspartner diese bei den Personensorgeberechtigten an und setzt für die Teilnahme des Kindes die vorherige Erteilung der schriftlichen Einwilligung (Formblatt des Kooperationspartners) voraus.

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Kooperationspartner für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Personensorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

8. Vertragsbeendigung

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf:

- zum Schuljahresende oder
- mit dem Wechsel des Kindes auf eine andere Schule, der dem Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen und vom Schulbüro zu bestätigen ist.

Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Der Kooperationspartner ist insbesondere berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung von der Betreuung auszuschließen, wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten:

- sich oder andere gefährdet,
- wiederholt und/oder nachhaltig den Betriebsfrieden und/oder die Abläufe in der Betreuung stört.
- das Zusammenwirken nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise zulassen.

Einer außerordentlichen Kündigung geht immer der Versuch einer Konfliktlösung unter Einbeziehung der Beteiligten voraus. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform, und die Schulleitung wird unter Nennung der zugrunde liegenden Umstände informiert.

9. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der hier geregelten Betreuung des Kindes wird vereinbart, dass sich die Personensorgeberechtigten als Unterzeichner dieses Vertrages für die Dau-

er der Gültigkeit des Vertrages wechselseitig Vollmacht erteilen und von Beschränkungen der Mehrfachvertretung befreien.

10. Mündliche Abreden und Wirksamkeit

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt nicht den Bestand des gesamten Vertrages.

11. Datenschutz

Der Kooperationspartner kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Dementsprechend erhält der Kooperationspartner die Aufnahmedaten der angemeldeten Kinder von der Schule, und Kooperationspartner und Schule informieren sich gegenseitig bei Abwesenheit eines Kindes.

Zum Zwecke der Evaluation, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit von GBS kann der Kooperationspartner das Kind in seiner Teilnehmerrolle befragen und zur Darstellung der Betreuungsleistungen in der Presse und auf der Homepage des Kooperationspartners Fotos des Kindes (ohne Namensnennung) verwenden.

Die Personenberechtigten stimmen im Sinne einer konstant gesicherten elektronischen Kommunikation grundsätzlich zu, dass ihre Emailadresse ausschließlich für die kooperationsbedingte Kommunikation zwischen Kooperationspartner, Schule und den Personenberechtigten benutzt werden darf.

Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert und schriftlich widerrufen werden.

12. Schlussbestimmungen

Die jeweils geltenden Ordnungen und Bestimmungen des Kooperationspartners, der Schule und des Rahmenkonzeptes für GBS werden anerkannt.

Beide Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Betreuungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

Hamburg, den 02.02.2018

Juliane Edel/Tobias Grosse

Unterschrift Referatsleitung Schulkooperationen (maschinell erzeugt)